

# Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmen Betrieb und Verwaltung der Eishalle Königsbrunn“ (BVE) Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Königsbrunn

vom 27.02.2018

Aufgrund von Art. 23. Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl S. 145) geändert worden ist, erlässt die Stadt Königsbrunn folgende Satzung:

## § 1 - Name und Sitz

- (1) Das Unternehmen ist ein selbständiges Kommunalunternehmen der Stadt Königsbrunn in der Rechtsform einer „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Das Unternehmen führt den Namen **„Kommunalunternehmen Betrieb und Verwaltung der Eishalle Königsbrunn“** mit dem Zusatz **„Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Stadt Königsbrunn**. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet **„BVE“**.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadtverwaltung Königsbrunn. Die Postadresse ist **Königsallee 1, 86343 Königsbrunn**.

## § 2 - Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist der Betrieb und die Verwaltung der Eishalle in Königsbrunn, sowie die Entwicklung des Umfeldes zu einem zentralen Begegnungszentrum zur Förderung des Eissports, der Freizeit, der Kultur und der Stadterscheinung. Es übernimmt den laufenden Unterhalt am Gebäude, den technischen Anlagen und den Außenanlagen. Die Immobilie verbleibt im Eigentum der Stadt, die auch alle erforderlichen Investitionen tätigt.
- (2) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch mit und für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.

## § 3 - Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 360.000,-- € (in Worten: dreihundertsechzigtausend EURO).
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Unternehmen nimmt seine Tätigkeit zum 01.07.2007 auf; der Bestand ist zeitlich nicht begrenzt.

## § 4 - Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

der Vorstand (§ 8).

## § 5 - Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat wird entsprechend dem Werkausschuss der Stadt Königsbrunn mit 12 Mitgliedern besetzt. Die Vergabe der Sitze richtet sich nach der Geschäftsordnung des Stadtrats. Für die Mitglieder werden Vertreter(innen) bestellt.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der 1. Bürgermeister der Stadt Königsbrunn. Der Stadtrat bestellt die Vertretung der/des Verwaltungsratsvorsitzenden aus der Mitte der Verwaltungsratsmitglieder.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von dem Stadtrat für die Dauer von 6 Jahren bestellt.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende einer Wahlperiode für den Stadtrat oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeindevertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens.
2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.
3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Vertreter haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.

(6) Der Verwaltungsrat kann einen externen Fachberater berufen.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten entsprechend § 3 Abs. 2 der „*Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes*“ der Stadt Königsbrunn nachstehende Entschädigung:

(a) Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates, bzw. eines Ausschusses erhalten die gewählten oder berufenen Teilnehmer ein Sitzungsgeld gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz der „*Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes*“.

(b) Der Bürgermeister übt den Vorsitz des Verwaltungsrates kraft seines Amtes aus und erhält hierfür keine Entschädigung. Sein Vertreter erhält für diese Tätigkeit eine mtl. Aufwandsentschädigung, die der eines ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedes gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz der „*Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes*“ entspricht.

(c) Werden weitere Ausschüsse im Sinne von § 4 der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat ge-

bildet und ein anderer Vorsitzender als der Bürgermeister bestellt, so erhält dieser für diese Tätigkeit je abgehaltene Sitzung doppeltes Sitzungsgeld gem. Buchstabe a).

## **§ 6 - Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über:
  - 1) Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3).
  - 2) Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen.
  - 3) Bestellungen und Abberufungen des Vorstands und seiner Vertreter, sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands und einer Geschäftsordnung für dessen Aufgaben.
  - 4) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, des Stellenplanes und des Finanzplans, sowie deren Änderungen.
  - 5) Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des Kommunalunternehmens.
  - 6) Bestellung von 3 internen Rechnungsprüfer, die aus ihrer Mitte eine (n) Vorsitzende (n) wählen.
  - 7) Bestellung des Abschlussprüfers / der Abschlussprüferin.
  - 8) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses, sowie die Entlastung des Vorstands.
  - 9) Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans sowie sonstiger Rechtsgeschäfte die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000,- € überschreiten.
  - 10) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Vorstände, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.
- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 7- Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzende(n) des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -Ort und die Tagesordnung angeben. Für die Ladung gelten die Fristen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Königsbrunn. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dessen Vorsitzendem (n) geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter(innen) anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheiten dringlich sind und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter(in)) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zu Verhandlungen über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann dies zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung, einschränken. Der Vorstand hat ein selbstständiges Antrags- und Rederecht. Für deren Anträge gilt Abs. 4 entsprechend.

(8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

## **§ 8 - Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied, das von der Stadt Königsbrunn oder einem ihrer Unternehmen gestellt wird. Der Stadtrat kann auf Vorschlag des Verwaltungsrates entscheiden, den Vorstand um ein zweites Mitglied zu erweitern, das auch extern gestellt werden kann. Ist ein zweites Vorstandsmitglied berufen, handeln die Vorstände im Kollegialprinzip. Näheres ist in einer Geschäftsordnung für den Vorstand zu regeln.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

(5) In dringenden Fällen ist der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, anstelle des Verwaltungsrates Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierüber ist der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Unternehmens Auskunft zu geben.

(7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde haben können, sind diese und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(8) Der Vorstand ist zuständig für Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Mitarbeitern. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter.

(9) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über Zuständigkeiten, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung enthält.

(10) Das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.

### **§ 9 - Verpflichtungserklärung**

(1) Der Vorstand vertritt das Unternehmen nach außen. Ist kein Vorstand bestellt, bzw. dieser abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.

(2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

### **§ 10 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde zuzuleiten.

### **§ 11 – Arbeitnehmer**

(1) Das Kommunalunternehmen beschäftigt das für seinen Betrieb erforderliche Personal.

(2) Das Kommunalunternehmen tritt nicht dem KAV und nicht einer Zusatzversorgungskasse bei.

(3) Soweit das Kommunalunternehmen Personal, Betriebseinrichtungen oder Sozialräume Dritter nutzt, können hierfür angemessene Kosten erstattet werden.

### **§ 12 - Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

### **§ 13 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2008 außer Kraft.

Königsbrunn, den 29.05.2018  
Stadt Königsbrunn



Franz Feigl  
1. Bürgermeister